

Zeitanteilige Berechnung von Abschreibungen bei nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten

In den zurückliegenden Wochen ist wiederholt die Frage an die SAKD herangetragen worden, wie die Aktivierung nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und die damit in Zusammenhang stehende Berechnung von Abschreibungen ihren Niederschlag in den Verfahrensprüfungen der SAKD auf der Grundlage der [VwV „Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmmulassungen im Bereich des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach den Regeln der Doppik“](#) findet. Hintergrund dieser Anfragen war die Veröffentlichung des [FAQ 2.53](#) des Sächsischen Staatsministerium des Innern. Darin wird klargestellt, dass die einkommensteuerrechtliche Regelung gemäß R 7.4 Absatz 9 Satz 3 EStR – wonach nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der Entstehung pauschal zum 1. Januar zu aktivieren und somit Abschreibungen für das volle Jahr zu ermitteln sind – den Bestimmungen über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik im Freistaat Sachsen widerspricht und somit nicht zur Anwendung kommen darf.

Bei der Ableitung von Programmanforderungen richtet sich die SAKD ausschließlich nach sächsischem Kommunalrecht. Infolge dessen findet § 44 Absatz 4 SächsKomHVO-Doppik, wonach Abschreibungen im Falle von Vermögenszugängen ebenso wie bei nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zeitanteilig zu ermitteln sind, seine Berücksichtigung in den Prüfkriterien KRABP6 und KRABP18.

Mit dem Kriterium KRABP6 wird der Grundanspruch an ein Programm formuliert, Zugänge und Teilzugänge (in der Form nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten) von Vermögensgegenständen in einem Programm erfassen und verarbeiten zu können. Darauf aufbauend und ergänzend dazu beinhaltet das Kriterium KRABP18 die Programmanforderung der zeitanteiligen Ermittlung von Abschreibungen für Zugänge und Teilzugänge innerhalb eines Haushaltsjahres.

Zur Prüfung der Erfüllung der Programmanforderungen kommen in den Verfahrensprüfungen der SAKD normierte Testszenarien zum Einsatz. Der Testfall, anhand dessen die Erfüllung der Kriterien KRABP6 und KRABP18 beurteilt wird, erstreckt sich über zwei Haushaltsjahre. Während im ersten Haushaltsjahr ein Vermögensgegenstand angeschafft und normal abgeschrieben wird, sind im darauf folgenden Haushaltsjahr nachträgliche Anschaffungskosten in der Form eines Teilzuges zu diesem Vermögensgegenstand zu erfassen und zu buchen. Dabei sieht der Testfall die unterjährige Aktivierung nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und eine entsprechend zeitanteilige Abschreibungsermittlung vor.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass

- die in den Verwaltungsvorschriften der SAKD veröffentlichten Programmanforderungen die rechtskonforme Verfahrensweise zur Erfassung, Buchung und Verarbeitung nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer damit im Zusammenhang stehenden Abschreibungsberechnung beschreiben,
- die Prüfung der Verarbeitung nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten regelmäßiger Inhalt von Verfahrensprüfungen der SAKD ist und
- die in den Verfahrensprüfungen der SAKD zur Anwendung kommenden Testfälle dazu geeignet sind, die rechtskonforme Verarbeitung nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten durch ein Finanzprogramm mit hinreichender Genauigkeit prüfen und beurteilen zu können.